

# Stellungnahme

DEKRA Konzernrepräsentanz | Behrenstr. 29 | 10117 Berlin  
Telefon: (030) 98 60 98 8 10 | E-Mail: buero-berlin@dekra.com

Berlin, im Juli 2025

## **DEKRA Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

Sehr geehrter Herr ,

mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) führt die EU eine verpflichtende Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ein. Der vorgelegte Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung sieht insbesondere Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) vor und berücksichtigt Aspekte der EU-Omnibusregulierung zur Bürokratieentlastung. So wird ein Schwellenwert von 1.000 Beschäftigten eingeführt, was die Zahl berichtspflichtiger Unternehmen beeinflusst.

DEKRA begrüßt den Ansatz als Signal für eine praxisnahe Umsetzung der CSRD in Deutschland. Für unabhängige Prüforganisationen wie DEKRA bleibt dabei zentral, dass Wahlfreiheit und Marktöffnung gewährleistet werden.

Die Einbindung akkreditierter Stellen in die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sollte auch in Deutschland ermöglicht werden. Die CSRD sieht ausdrücklich die Einbeziehung von "Independent Assurance Service Providers (IASP)" vor. Diese Regelung ist in Einklang mit weiteren EU-Vorgaben zur Bilanzierung und Treibhausgas-Reduktion. Andere Mitgliedstaaten wie Frankreich, Irland, Österreich und Spanien haben diese Option bereits erfolgreich umgesetzt.

Trotz dieser europarechtlichen Öffnungsspielräume beschränkt sich der aktuelle Entwurf erneut auf die ausschließliche Zulassung von Wirtschaftsprüfern. Damit werden akkreditierte, unabhängige Prüforganisationen faktisch ausgeschlossen.

In der Verbändeanhörung im April 2024 wurde dieser Sachverhalt bereits deutlich kritisiert: Über 80 Stellungnahmen aus relevanten Branchenverbänden, darunter VDMA, BITKOM, ZVEI, BDI u. a., sprachen sich für eine Marktöffnung zugunsten unabhängiger Prüfer aus.

### Warum eine Öffnung im öffentlichen Interesse liegt:

- Steigerung der Prüfkapazitäten zur Sicherstellung fristgerechter CSRD-Umsetzung
- Vermeidung von systembedingten Engpässen im Mittelstand
- Senkung der Kosten durch mehr Wettbewerb
- Förderung der Transparenz und Glaubwürdigkeit durch Vielfalt an Prüfmethoden

### Internationale Beispiele für erfolgreiche Marktöffnung:

- **Frankreich:** Prüfung durch COFRAC-akkreditierte TICs
- **Österreich:** Validierungsstellen gesetzlich zugelassen
- **Spanien:** Integration unabhängiger Akteure in nationales Regelwerk
- **Irland:** Breite Prüferlandschaft mit regulatorischer Vielfalt

### Fachliche Eignung der TIC-Branche

Im Gegensatz zur Finanz- stehen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Bilanzkennzahlen im Vordergrund. Vielmehr ist im Rahmen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) eine prozessuale, technische und naturwissenschaftliche Expertise erforderlich. Die TIC-Branche (Testing, Inspection, Certification) bietet mit ihrem breiten Serviceportfolio in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG), tiefgreifenden Branchenkenntnissen, ihrem technischen Fachwissen und personellen Expertise eine etablierte Infrastruktur. Diese basiert auf den strengen Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen wie DIN EN ISO/IEC 17021, DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO/IEC 17065 als international anerkanntes System. Die Gutachten und Zertifikate der TIC-Branche werden weltweit von Regulierungsbehörden, Finanzmarktakteuren und der Industrie anerkannt. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist eine weltweit etablierte Institution, die die Unabhängigkeit und Neutralität der Prüfdienstleister im Rahmen entsprechender Akkreditierungsverfahren sicherstellt.

### Daher plädiert DEKRA für die Aufnahme folgender Formulierungen:

#### - § 324b Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts:

Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen. **Akkreditierte Validierungs-/Verifizierungsstellen sind ebenfalls zugelassen.**

#### - § 324e Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe:

Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g der Wirtschaftsprüferordnung oder die Eintragung einer Registrierung

als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 2 Buchstabe e der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.

(3) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen sein, sofern er gesetzlichen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig im Sinne des Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sind.

- **§ 13d Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte:**

(1) Berufsangehörige, die die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 bestanden und eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung nachgewiesen haben, während sie an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten teilgenommen oder an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen mitgewirkt haben, werden auf Antrag im Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert. Oder akkreditierte Validierungs-/Verifizierungsstellen.

- **Zu Nummer 21: Artikel 34, Absatz 3:**

Nach Artikel 34 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten gestatten, dass ein anderer Prüfer als derjenige, der die Abschlussprüfung im Sinne der Bilanzrichtlinie durchführt oder eine akkreditierte Validierungs-/Verifizierungsstellen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übernimmt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. [...].

- **Zu Nummer 31:**

[...] Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff „Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ dabei an den entsprechenden Stellen ebenso verallgemeinernd wie der Begriff „Abschlussprüfer“ zu verstehen ist, sodass auch der Prüfer eines Konzernnachhaltigkeitsberichts mitumfasst ist. Prüfer ist immer ein Wirtschaftsprüfer, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder akkreditierte Validierungs-/Verifizierungsstellen nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses (vgl. § 324a Abs. 2 HGB-E)

Über die Berücksichtigung der Änderungen im weiteren legislativen Prozess würden wir uns freuen. Für weitergehende Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fabienne Beez  
Leiterin  
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

Marc Krüger  
Senior Referent  
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

## Über DEKRA

Seit 100 Jahren steht DEKRA für Sicherheit. 1925 mit dem ursprünglichen Ziel gegründet, die Verkehrssicherheit durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten, hat sich DEKRA zur weltweit größten unabhängigen nicht börsennotierten Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung entwickelt. Heute begleitet das Unternehmen als globaler Partner seine Kunden mit umfassenden Dienstleistungen und Lösungen, um Sicherheit und Nachhaltigkeit weiter voranzutreiben – ganz im Sinne des DEKRA Jubiläumsmottos "Securing the Future". Im Jahr 2024 hat DEKRA einen Umsatz von 4,3 Milliarden Euro erzielt. Rund 48.000 Mitarbeitende sind in etwa 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. Mit rund 33 Millionen Fahrzeugprüfungen im Jahr 2024 ist DEKRA weltweit führend und trägt zur sicheren und nachhaltigen Transformation des Mobilitätssektors bei. Zum DEKRA Dienstleistungsportfolio gehören dabei u.a. die Bereiche Schadengutachten, Unfallforschung sowie Prüfungen am Gesamtfahrzeug.